

# Satzung

der

## Sektion Kiel des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins



### § 1.

1. Die Sektion führt den Namen: Sektion Kiel des D. u. De. A. B. e. V. und hat Sitz und Leitung in Kiel.

2. Zweck der Sektion ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern in den Ostalpen zu erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

3. Die Sektion ist unpolitisch, die Erörterung und Verfolgung politischer Angelegenheiten liegt außerhalb ihrer Zuständigkeit.

4. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

### § 2.

1. Mittel zur Erreichung des Sektionszwecks sind insbesondere: Herausgabe von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege der Sommer- und Wintertouristik, des alpinen Skilaufs und des Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunft-, Führer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, sowie Unterstützung von anderen Unternehmungen, die den Vereinszwecken dienen.

### § 3.

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr der Sektion als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des neu Aufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Sektion (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich. Die Aufnahme darf nur durch den Führer der Sektion nach Anhörung des Beirats erfolgen.

3. Wer Mitglied der Sektion werden will, muß arischer Abstammung sein und hat dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen. Der Begriff der arischen Abstammung ist nach den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

4. Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Sektionsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

5. Jedem stimmberechtigten Mitglied der Sektion steht das Recht zu, begründeten Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung vier Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Führer zurückgewiesen ist.

#### § 4.

Jedes Mitglied als solches gehört dem D. u. De. A. B. an und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu benutzen.

#### § 5.

1. Alle A-Mitglieder und von den B-Mitgliedern die ehemaligen A-Mitglieder können wählen und haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.

2. A-Mitglieder können auf Antrag nach 20jähriger Mitgliedschaft und bei einem Lebensalter von über 60 Jahren B-Mitglieder werden.

3. A-Mitglieder sind solche, die den vollen Beitrag, und B-Mitglieder solche, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen.

4. Anspruch auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehende Begünstigungen haben sämtliche Sektionsmitglieder.

#### § 6.

1. Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahr jeden Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung der Sektion festgesetzt wird.

2. Die Sektion kann auch Aufnahmegebühren verlangen.

3. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens der Sektion bekannt zu geben.

4. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

5. Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Januar.

#### § 7.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Führer mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Betrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 31. Mai nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

#### § 8.

Der Führer kann auf Antrag der Hauptversammlung oder nach Anhörung des Beirats ein Mitglied ausschließen, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, oder die Interessen der Sektion und des D. u. De. A. B. verletzt. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied zur Neußerung innerhalb bestimmter Frist vorher bekannt zu geben.

#### § 9.

Die Angelegenheiten der Sektion besorgen der Führer, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### § 10.

Der Führer wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

#### § 11.

1. Der Führer bestellt ein Mitglied des Beirats zu seinem Stellvertreter.

2. Der Führer und sein Stellvertreter bedürfen der durch den Gauführer eingeholenden Bestätigung des Führers der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes.

3. Der Führer, bei Verhinderung sein Stellvertreter, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12.

1. Der Führer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Führer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 300 Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen des Beirats und der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Führers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Führers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Aemter des Führers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

7. Der Führer und die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder der Sektion und Arier sein, ebenso die Geschäftsführer.

## § 13.

1. Der Führer und sein Stellvertreter können durch den Führer der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes abberufen werden, insbesondere wenn ein von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten getragener Antrag der Mitgliederversammlung auf Abberufung vorliegt.

2. Bis zur Wahl und Bestätigung des neuen Führers kann von dem Führer der Gruppe Bergsteigen des Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes ein beauftragter Führer aus den Kreisen der Sektionsmitglieder bestellt werden.

## § 14.

1. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung dem Führer vorgeschlagen. Der Vorschlag kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

2. Der Führer soll bei der Einberufung der Versammlung die Mitglieder auffordern, für den Beirat geeignete Personen schon vorher schriftlich nomhaft zu machen.

3. Der Beirat kann zum Ersatz auscheidender Mitglieder und zur Vergrößerung des Beirats dem Führer neue Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit vorschlagen.

4. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Führer aus dem Kreis der nach Abs. 1 oder 3 vorgeschlagenen berufen, sie können durch den Führer wieder abberufen werden.

5. Der Beirat kann nur auf Antrag des Führers Beschlüsse fassen, er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Beirats eingeladen sind und wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.

6. Der Beirat unterstützt den Führer bei der Erledigung seiner Aufgaben durch Rat und Tat. Seine Mitglieder haben die ihnen überwiesenen Angelegenheiten nach Weisung des Führers zu besorgen.

## § 15.

Die Wahlen finden in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die mehr als die Hälfte der Stimmen betragende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

## § 16.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel im Dezember, statt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Kann eine Mitgliederversammlung mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen 14 Tagen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderung der Satzung, über die Inangriffnahme von Wege- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Führers, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen, sie setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe des Beitrages fest. Sie vollzieht die Wahlen des Führers und der Rechnungsprüfer und schlägt den Beirat vor.

## § 17.

Ueber alle Anträge (abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Führer jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Achtel der stimmberechtigten Sektionsmitglieder muß eine solche einberufen werden. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Führer zu richten. Die Einberufung hat binnen 4 Wochen zu erfolgen.

§ 19.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt in einer Kieler Tageszeitung zu veröffentlichen oder den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Die Verhandlungsberichte der Mitgliederversammlung sind von dem Führer bzw. dessen Stellvertreter zu beurkunden.

§ 20.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden vom Führer der Sektion geschlichtet.

§ 21.

Ueber Aenderungen der Satzung beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, doch müssen die darauf abzielenden Anträge mindestens 4 Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Führer vorgelegt und von diesem in der Tagesordnung veröffentlicht werden.

Abänderungen können nur bei Anwesenheit von 16 stimmberechtigten Mitgliedern mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 22.

Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder einberufen worden ist. Auswärtige Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Der Beschluß zur Auflösung erfordert zur Gültigkeit eine Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen Stimmen.

~~Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte~~

~~an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D. u. Oe. A. V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuß zu übertragen.~~

~~Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so fällt das gesamte Vermögen an den D. u. Oe. A. V. und ist seinem Hauptausschuß zu überweisen.~~

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1933.

Genehmigt.

Stuttgart, 31. 1. 34.

Verwaltungsausschuß des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

Dinkelfader.

"Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Sektion unentgeltlich an den D. u. Oe. A. V. und ist seinem Hauptausschuß zu überweisen.

Die Verwendung dieses Vermögens darf nur zur Förderung der im § 1. der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke erfolgen.

Ebenfalls gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D. u. Oe. A. V. über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschuß zu überweisen."

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1935.